

**Geschäftsreglement
des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009
(Stadtratsreglement; GRSR)**

Der Stadtrat von Bern,

gestützt auf

Artikel 49 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998,

beschliesst:

I.

Das Geschäftsreglement des Stadtrats von Bern vom 12. März 2009 wird wie folgt geändert (Änderungen **fett und kursiv** oder durchgestrichen)

Art. 23 Aufgaben

¹⁻⁴ [unverändert]

^{4bis} **Die Sachkommissionen beschliessen bei einem Entscheid ohne Gegenstimme abschliessend über**

a. Abschreibungen von Motionen;

b. Fristverlängerungen;

⁵ [unverändert]

⁶ **Sind die Einreichenden nicht durch ihre Fraktion in der Kommission vertreten, werden sie in der Kommission angehört.**

Art. 53a Redezeit

¹ [unverändert]

² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen durch das einreichende Ratsmitglied beträgt ~~zehn~~ **acht** Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt.

³ [unverändert]

⁴ ~~Für die Begründung eines Antrags beträgt die Redezeit drei Minuten.~~

⁵ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher der vorberatenden Kommission und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens ~~45~~ **10** Minuten. **Liegen aus der vorberatenden Kommission Anträge vor, beträgt die zusätzliche Redezeit zur Begründung der Anträge höchstens fünf Minuten. Bei Minderheitsanträgen erhält die Kommissionsminderheit zusätzlich höchstens fünf Minuten Redezeit.**

⁶⁻⁸ [unverändert]

Art. 60 Motion mit Richtliniencharakter

¹ [unverändert]

² **Wurde eine Motion mit Richtliniencharakter erheblich erklärt, hat ihr der Gemeinderat *innert zwei Jahren* mittels schriftlicher Berichterstattung *schriftlich* zu begründen, inwieweit er *ihr* folgen will.**

³ **Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung des Begründungsberichts beim Präsidium des Stadtrats die Traktandierung verlangen. Anträge auf Fristerstreckung werden unter Vorbehalt von Artikel 23 Absatz 4^{bis} immer traktandiert.**

⁴ **Nach ungenutztem Ablauf der zweimonatigen Frist oder mit Kenntnisnahme des Begründungsberichts, schreibt der Stadtrat die Motion als erledigt ab.**

⁵ **Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 59 analog.**

Art. 63 Interpellation

¹ [unverändert]

² **Nach Einreichung der Interpellation wird *diese* dem Stadtrat *elektronisch* zur Kenntnis gebracht.**

³ Der Gemeinderat hat **die Antwort auf die Interpellation** innerhalb von vier Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden.

⁴ **Ein Mitglied des Stadtrats kann innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der Antwort auf eine Interpellation beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass sie traktandiert wird.**

⁵ Wird **die Interpellation** innert der reglementarischen Frist **nicht** die Interpellation nicht beantwortet noch eine Fristerstreckung beantragt, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort.

⁶ **Wird die Antwort im Stadtrat auf Verlangen traktandiert, ist die** Die Interpellantin oder der Interpellant ~~ist~~ berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. Diese dauert maximal eine Minute.

⁷ Die Interpellantin oder der Interpellant kann **bei einer Traktandierung im Stadtrat eine** Diskussion beantragen. ~~;-s~~ Sie findet statt, wenn ~~der dem~~ Antrag **durch** ein Drittel der **stimmenden** ~~anwesenden~~ Mitglieder des Stadtrats **angenommen wird**. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.

Art. 63a

¹ [unverändert]

² [unverändert]

³ Solange **eine Interpellation nicht als erledigt gilt** der Stadtrat über ein Postulat noch nicht entschieden hat, kann sie **durch** die Interpellantin oder den Interpellanten ~~zurückziehen~~ **zurückgezogen werden**.

⁴ [unverändert]

Art. 65 Kleine Anfrage

¹ [unverändert]

² Die **Nach Einreichung der** Kleinen Anfrage wird **diese** dem Stadtrat **elektronisch** zur Kenntnis gebracht.

³ Die Antwort des Gemeinderates wird *dem Stadtrat* spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag um 11.00 Uhr **elektronisch zugestellt**. **Traktandiert wird die Antwort des Gemeinderats nicht.**

Art. 67 Ausscheiden ~~der des e~~Erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats

¹ Scheidet das **letzte** erstunterzeichnende Mitglied ~~des Stadtrats eines Vorstosses~~ aus dem Stadtrat aus, bevor ~~sein~~ **ein** Vorstoss **abschliessend** behandelt worden ist, **wird dieser abgeschrieben. Vorbehalten bleibt, dass ein anderes Mitglied des Stadtrats den Vorstoss innert zwei Monaten nach dem Ausscheiden übernimmt** erkundigt sich das Stadtratssekretariat bei den Mitunterzeichnenden, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten wollen und wer allenfalls an die Stelle des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats trete.

² **Das Stadtratssekretariat stellt dem ausscheidenden Mitglied oder bei dessen Verhinderung seiner Fraktion oder Partei bis spätestens zur letzten Stadtratssitzung eine Liste mit seinen pendenten Vorstössen zu.**

9. Kapitel: Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats

Art. 82 Änderungsantrag

¹ Jedes Mitglied des Stadtrats, **jede Kommission, die Fraktionspräsidienkonferenz und das Büro des Stadtrats können** schriftlich beim Präsidium des Stadtrats die Änderung des Stadtratsreglements beantragen.

² Der **Änderungsantrag** kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten sein.

³ **Die Geschäftsprüfungskommission berät den Änderungsantrag vor und stellt dem Stadtrat Antrag.**

10. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 82a Übergangsbestimmungen

¹ **Auf alle hängigen Vorstösse findet mit dem Inkrafttreten das neue Recht Anwendung. Ist im Zeitpunkt der Inkraftsetzung eine Antwort auf eine Interpellation oder einen Begründungsbericht hängig, beginnt die zweimonatige Frist für einen Antrag zur Traktandierung im Stadtrat, mit der elektronischen Zustellung durch das Stadtratssekretariat.**

² **Für die Zuständigkeit der Kommissionen ist das im Zeitpunkt des Beschlusses der Kommission geltende Recht massgebend.**

II. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

III.

Keine Änderung anderer Erlasse.

IV.

Keine Aufhebungen.

Bern, 10. November 2022

NAMENS DES STADTRATS

Der Präsident

15.11.2022

X 

Signiert von: Manuel Widmer (Qualified Signature)

Die Ratssekretärin

11.11.2022

X 

Signiert von: Nadja Bischoff (Qualified Signature)